



Amtsgericht Peine

Beschluss Terminbestimmung

07 K 16/23

30.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 13. August 2024, 10:00 Uhr**,
im Amtsgericht Am Amthof 4, 31224 Peine, Saal 47,
versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Peine Blatt 15879, laufende Nummer 1
des Bestandsverzeichnisses eingetragene 887/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Peine	10	121/27	Gebäude- und Freifläche, Im Moorkamp 19, 21	2071

verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit Aufteilungsplan Nr. 2 nebst
Sondernutzungsrecht an dem KFZ-Stellplatz Nr. 2.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 120.000,00 €

Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Eigentumswohnung im EG rechts (Hauseingang Nr. 19), ca. 82 m² Wohnfläche
nebst Kellerraum und KFZ-Stellplatz in einem Mehrfamilienhaus.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn
der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der
Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ZVG-Portal.de und www.Immobilienpool.de

Rechtspflegerin